

## **Anträge und Hinweise für die 2. Stufe der UVB-Hauptuntersuchung (Anhang 1)**

*(aus der Beurteilung des Amts für Umweltschutz vom 22. Dezember 2015)*

### **1. Gewässerschutz**

#### **1.1 Grundwasser**

Grundsätzlich ist im UVB 2. Stufe zu berücksichtigen, dass sämtliche Arbeiten für das Kraftwerk Schächen in die Gewässerschutzbereiche Au und Ao fallen.

Das Bauvorhaben liegt ausserhalb der rechtskräftigen Grundwasserschutzzone Zwyer matt. Es ist einzig der Randbereich der provisorischen Grundwasserschutzzone Militärspital betroffen.

#### ***Antrag 1 (ursprünglicher Antrag 1)***

Es ist ein schriftlich verfasstes Massnahmen-Überwachungskonzept hinsichtlich Trink- und Grundwasserschutz für die Bauphase (inkl. Alarmierungs- und Notfallkonzept für den Soforteinsatz im Störfall) einzureichen. Darin ist die Notwasserfassung Militärspital miteinzubeziehen.

#### ***Antrag 2 (ursprünglicher Antrag 3)***

Der aktuelle Anhang 2.4 des Amts für Umweltschutz (Abteilung Gewässerschutz) gilt als verbindlich und ist bei der weiteren Planung und Realisierung entsprechend umzusetzen.

#### **1.2 Druckleitungsführung im Gewässerraum**

Grundsätzlich sind im Gewässerraum keine neuen Bauten und Anlagen zulässig. Ausnahmen können gewährt werden, wenn diese standortgebunden sind, im öffentlichen Interesse liegen und keine anderen überwiegenden Interessen entgegenstehen. Kraftwerksanlagen zur Energieerzeugung dienen einem öffentlichen Interesse. Wenn die standörtlichen Bedingungen keine andere Leitungsführung (standörtliche Gebundenheit) ermöglichen, sind erdverlegte Druckleitungen im Gewässerraum zulässig.

#### ***Antrag 3 (ursprünglicher Antrag 11)***

Im Rahmen des Bauprojekts (UVB 2. Stufe) ist die Leitungsführung entlang der nicht bewaldeten Uferabschnitte im Bereich bachaufwärts der Gotthardstrasse möglichst ausserhalb des Gewässerraums anzulegen beziehungsweise an die Gewässerraumgrenze zu verschieben.

#### ***Antrag 4 (ursprünglicher Antrag 12)***

Die Standortgebundenheit der Druckleitung im Gewässerraum des Schächens ist im UVB 2. Stufe nachzuweisen, speziell für die oberen Abschnitte.

## 2. Altlasten

Die bereits durchgeführten historischen Abklärungen hinsichtlich der belasteten Standorte und etwaigen Altlasten sind zu begrüssen. Da mittlerweile weitere Untersuchungen auf dem RUAG-Areal durchgeführt worden sind und noch weitere folgen werden, müssen in der UVB 2. Stufe lediglich die aktuellsten Resultate der oben erwähnten Untersuchungen abgeholt und dargestellt werden. Alle anderen Standorte, die nicht im Grundeigentum der RUAG liegen und gemäss Kataster der belasteten Standorte des Kantons Uri untersuchungsbedürftig sind, müssen inhaberorientiert behandelt werden. Somit müssen zu jedem Standort gemäss Artikel 7 der Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680) eigene stufenorientierte Untersuchungsberichte dem Amt für Umweltschutz zur Beurteilung und Stellungnahme eingereicht werden. Dieses Verfahren läuft unabhängig vom UVP-Verfahren ab, wobei aber deren Resultate sehr wohl in den UVB-Berichten dokumentiert werden sollen. Das Pflichtenheft UVB 2. Stufe ist betreffend belasteter Standorte/Altlasten durch folgende Punkte zu ergänzen und zu präzisieren:

### **Antrag 5** (ursprünglicher Antrag 15)

Die historischen Abklärungen der tangierten untersuchungsbedürftigen Standorte (exkl. RUAG-Standorte) sind inhaberorientierend zusammenzutragen und gemäss den Empfehlungen im Merkblatt «Historische Untersuchung und Pflichtenheft» dem Amt für Umweltschutz separat zur Stellungnahme einzureichen.

### **Antrag 6** (ursprünglicher Antrag 16)

Die Untersuchungsprogramme für die Technischen Untersuchungen müssen auf eine mögliche Standortbeurteilung gemäss Artikel 8 AltIV abzielen. Sofern ein Standort basierend auf den Resultaten der Historischen Untersuchung abschliessend nach AltIV klassiert werden kann und somit keine Technische Untersuchung erforderlich ist, entfällt das altlastenrechtliche Untersuchungsprogramm. Dafür ist ein Kapitel «Gefährdungsabschätzung» zu verfassen.

### **Antrag 7** (ursprünglicher Antrag 17)

Die Historischen Untersuchungen sind gemäss den ursprünglichen Anträgen 15 und 16 aus der Beurteilung des Amtes für Umweltschutz vom 22. Dezember 2015 abzuschliessen und dem Amt für Umweltschutz separat zur Stellungnahme einzureichen. Daraus ergeben sich die jeweiligen Untersuchungsprogramme für allfällige notwendige Technische Untersuchungen.

### **Antrag 8** (ursprünglicher Antrag 18)

Aufgrund der jeweiligen Technischen Untersuchungen beurteilt anschliessend das Amt für Umweltschutz, ob der Standort überwachungsbedürftig, sanierungsbedürftig oder nicht weiter untersuchungsbedürftig ist. Dementsprechend kann Artikel 3 AltIV hinsichtlich des Bauvorhabens abschliessend beurteilt werden.

### **Antrag 9** (ursprünglicher Antrag 19)

Für die UVB 2. Stufe sind zusätzlich zu den allfälligen Technischen Untersuchungen jeweils die baubegleitenden abfallrechtlichen Standortuntersuchungen auszuführen. Basierend darauf ist ein baubedingtes Aushub- und Entsorgungskonzept zu erstellen oder zu präzisieren.

### 3. Boden

Es befinden sich jedoch grosse Teile des Projektperimeters im Altbaugelände der Gemeinde Schattdorf respektive der Gemeinde Bürglen. In diesen Gebieten muss deshalb mit Belastungen des Bodens gerechnet werden.

#### **Antrag 10** (ursprünglicher Antrag 20)

Der Probenahmeplan Boden sowie die geplanten chemischen Bodenuntersuchungen sind in der 2. Stufe UVB in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz zu überarbeiten.

### 4. Immissionsschutz

Für die Umweltbereiche Erschütterungen, Nichtionisierende Strahlung, Störfallvorsorge, Abfälle und umweltgefährdende Stoffe sind die Erläuterungen vollständig und stufengerecht.

Im Bereich Lärmschutz ist bei der Behandlung der Planungswerte im UVB 2. Stufe auch zu vorsorglichen Massnahmen Stellung zu nehmen.

Das Pflichtenheft UVB 2. Stufe ist betreffend Luftreinhaltung durch folgenden Punkt zu ergänzen und zu präzisieren:

#### **Antrag 11** (ursprünglicher Antrag 21)

In der 2. Stufe der UVB Hauptuntersuchung sind die Bauarbeiten aufzuzeigen, bei denen mit relevanten Luftschadstoffen zu rechnen ist. Die konkreten Massnahmen zur Reduktion der Luftschadstoffemissionen für die Bauphase sind zu formulieren.

### 5. Umweltgefährdende Organismen

Die Erläuterungen zu den umweltgefährdenden Organismen sind vollständig und stufengerecht vorgenommen worden.

Das Pflichtenheft UVB 2. Stufe ist betreffend invasive Neophyten jedoch noch durch folgende Punkte zu ergänzen und zu präzisieren:

#### **Antrag 12** (ursprünglicher Antrag 22)

Die Unternehmer müssen vor Baubeginn über die Problematik der Neophyten instruiert und sensibilisiert werden (Grundlage: Infoblätter von Info Flora).

#### **Antrag 13** (ursprünglicher Antrag 23)

Die kartierten Bestände sind im kantonalen Neophyten-GIS einzutragen (Kontakt: Amt für Umweltschutz Uri; afu@ur.ch). Die Einträge sind während des Bekämpfungszeitraums entsprechend zu aktualisieren.

#### **Antrag 14** (ursprünglicher Antrag 24)

Die Neophyten sind im direkt betroffenen Bauperimeter vor Baubeginn fachgerecht und nach Rücksprache mit dem Amt für Umweltschutz zu entfernen. Das Pflanzenmaterial ist via Kehrrecht/Keh-

richtverbrennungsanlage (KVA) zu entsorgen. Das Pflanzenmaterial darf auf keinen Fall deponiert oder kompostiert werden. Artenspezifische Bekämpfungsmassnahmen sind sorgfältig zu eruieren und gezielt umzusetzen (vorgängige Absprache mit dem Amt für Umweltschutz erforderlich).

**Antrag 15** (ursprünglicher Antrag 25)

Überschüssiges Aushubmaterial (inkl. Bodenabtrag), das mit invasiven Neophyten belastet ist, muss so entsorgt werden, dass eine Weiterverbreitung dieser Arten ausgeschlossen ist.

**Antrag 16** (ursprünglicher Antrag 26)

In den ersten drei Jahren nach Bauabschluss muss der Bauperimeter nach vorhandenen Neophyten zweimal jährlich (im Zeitraum Mai/Juni und September) abgesucht werden. Kommen sie vor, sind diese mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen. Beim letzten Kontrollgang ist das Amt für Umweltschutz miteinzubeziehen.

## 6. Wald

Die Linienführung der Druckleitung im Waldbereich wurde mit dem Amt für Forst und Jagd in der Projektierungsphase besprochen und weitgehend optimiert. Eine Differenz besteht nach wie vor im Waldstück unmittelbar oberhalb der Gotthardstrasse.

**Antrag 17** (ursprünglicher Antrag 27)

Um die Beeinträchtigung des Waldareals möglichst gering zu halten, ist die Druckleitung in diesem Abschnitt nicht in die Schächtenböschung, sondern in den Fussweg, der sich der Böschungskante entlang zieht, zu verlegen.

**Antrag 18** (ursprünglicher Antrag 28)

Die Leitung ist im Waldareal generell mindestens 80 cm zu überdecken.

Im Gegensatz zur Aussage im UVB erachten wir die bestehende Waldbestockung als recht naturnah und stellenweise auch sehr artenreich (z. B. in der Aufforstungsfläche oberhalb der Gotthardstrasse). Vorbehältlich der Optimierung der Linienführung in oben erwähntem Bereich, kann für die Beanspruchung von Waldboden eine Bewilligung der Sicherheitsdirektion für erdverlegte Leitungen im Wald in Aussicht gestellt werden. Das Gesuch wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens (UVB 2. Stufe) behandelt.

Für die temporäre Beanspruchung des Waldbodens bei der Verlegung der Druckleitung wird gemäss der Praxis des Kantons Uri eine Bewilligung für eine nichtforstliche Kleinbaute erteilt, die im Sinne von Artikel 16 des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) eine nachteilige Nutzung darstellt. Da kein zusätzliches Waldareal für Baupisten oder Installationsplätze vorgesehen ist, sowie unter der Bedingung, dass vor Kopf gearbeitet wird und die Eingriffsbreite von 5 m nicht überschritten wird, ist kein Rodungsgesuch erforderlich.

Die neue Druckleitung quert teilweise Waldareal. Nach dem Bau muss der Wald über der Druckleitung niedergehalten werden. Diese Niederhaltung des Walds über der verlegten Druckleitung benötigt eine Bewilligung für eine nachteilige Nutzung (Niederhalteservitut) gemäss Artikel 16 WaG. Damit ein Gesuch für eine nachteilige Nutzung (Niederhaltung) beurteilt und eine Bewilligung erteilt

werden kann, müssen das Ausmass und die Auswirkungen auf den Wald bzw. auf die Umwelt aufgezeigt werden.

**Antrag 19** (*ursprünglicher Antrag 29*)

Das Pflichtenheft für den UVB 2. Stufe ist nicht vollständig und ist wie folgt zu ergänzen: Im Hinblick auf die Betriebsphase sind die Unterlagen mit Angaben zur Niederhaltung des Walds (Art. 16 WaG) zu ergänzen. Die Niederhaltungen sind zu beschreiben (insbesondere Höhenbeschränkung) und auf Plänen festzuhalten.

**7. Wasserbau**

Das massgebende Hochwasserabflussprofil am Schächen wird durch die gewählte Leitungsführung nicht geschälert beziehungsweise tangiert. Jedoch erhöht sich möglicherweise die Belastung für bestehende Uferschutzbauten durch die Leitungsführung.

Für sämtliche Bauten (Fassung, Leitungsführung, Rückgabebauwerk) innerhalb des gesetzlichen Gewässerabstands ist eine wasserbaupolizeiliche Verfügung erforderlich. Diese kann im Rahmen des ordentlichen Baugesuchs in Aussicht gestellt werden.

Für die Erschliessung der Baustelle im Abschnitt Klausenstrasse bis Hartolfingen ist wegen den engen Platzverhältnissen eine Baupiste im Schächen geplant. Die Ausführung hat in enger Zusammenarbeit mit den Fachstellen Gewässerschutz und Wasserbau zu erfolgen, insbesondere was das Schüttmaterial betrifft und die Länge der Baupiste.

**8. Natur- und Landschaftsschutz**

Durch das Projekt werden mit Ausnahme des RUAG-Areals keine schutzwürdigen Lebensräume und Landschaften gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) tangiert. Auch sind keine Standorte von seltenen oder gar geschützten Tier- und Pflanzenarten betroffen.

Das RUAG-Areal stellt mit seiner Lebensraumvielfalt als Ganzes eine schutzwürdige Landschaft von regionaler Bedeutung dar. Mit dem Bau der Triebwasserleitung werden Waldflächen und mit der neuen Zentrale eine erhaltenswerte Magerwiese tangiert.

Die betroffenen Waldflächen können an Ort wieder von gleicher Qualität ersetzt werden.

**Antrag 20** (*ursprünglicher Antrag 30*)

Für die durch den Zentralbau tangierte Magerwiese ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Die diesbezügliche Ersatzfläche ist mit der Abteilung Natur- und Heimatschutz abzusprechen.

Nach Abschluss der Leitungsverlegung ist beabsichtigt, eine artenreiche Böschung zu realisieren.

**Antrag 21** (*ursprünglicher Antrag 31*)

Es ist auf einen entsprechenden Bodenaufbau (humusarme Rohböden) und eine standortgerechte Magerrasen-Saatmischung zu achten. Die diesbezüglichen Arbeiten sind mit der Abteilung Natur- und Heimatschutz abzusprechen.